

Fort- und Weiterbildungsordnung

der Ingenieurkammer-Bau NRW (FuWO)

vom 26.10.2007

Präambel

Ingenieurinnen und Ingenieure nehmen mit hohem Verantwortungsbewusstsein komplexe Berufsaufgaben wahr. Nicht selten ist mit diesen Aufgaben ein hohes Risikopotenzial verbunden. Ingenieurleistungen sind von unmittelbarer Relevanz für Umwelt, Leben, Gesundheit oder Sachgüter des Menschen. Hohe fachliche Kompetenz der Ingenieurinnen und Ingenieure, die die Grundlage für das Vertrauen in die Ingenieurleistung bildet, ist deshalb unerlässlich. Um mit der dynamischen Entwicklung in einer globalisierten Welt auch künftig Schritt halten zu können, ist eine kontinuierliche Fort- und Weiterbildung unverzichtbar.

Fort- und Weiterbildung muss für Ingenieurinnen und Ingenieure Verpflichtung, Chance und Herausforderung zugleich sein. Für die verantwortungsvolle Berufsausübung sind eine qualifizierte Hochschulausbildung und lebenslanges Lernen die Grundlage für die Sicherung der Qualität von Ingenieurdienstleistungen und damit auch für den Schutz des Verbrauchers.

Fort- und Weiterbildung zeigt den Ingenieurinnen und Ingenieuren Wege zu neuen beruflichen Herausforderungen und zu neuen Tätigkeitsfeldern - auch außerhalb der klassischen Ingenieurdienstleistung.

§ 1 Fortbildung

(1) Mitglieder der Ingenieurkammer-Bau NRW (nachfolgend: Mitglieder) haben sich gem. § 46 Abs. 2 Nr. 4 BauKaG NRW beruflich fortzubilden und sich über die für die Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten. Als Fortbildungsthemen kommen insbesondere die im Anhang aufgeführten Themen in Betracht. Die Fortbildung im Sinne dieser Ordnung erfolgt durch die Teilnahme an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen in Form von

- Seminaren
- Lehrgängen
- Tagungen
- Workshops.

Daneben steht es dem Mitglied frei, sich anderweitig fortzubilden, z.B. durch das Studium von Fachliteratur.

(2) Durch die Fortbildung soll unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Erkenntnisse, neuer ingenieurtechnischer Verfahren und der allgemein anerkannten Regeln der Technik das zum Erhalt und zur Fortentwicklung der Ingenieurkompetenz notwendige

Wissen vermittelt werden. Fortbildung soll sowohl fachspezifische als auch interdisziplinäre und fachübergreifende Kenntnisse umfassen. Zur Fortbildung gehören auch die Verbesserung kommunikativer, sozialer und betriebswirtschaftlicher Kompetenzen sowie die Aneignung von Grundkenntnissen in einschlägigen Rechtsthemen; sie schließt außerdem Methoden der Qualitätssicherung und des Qualitätsmanagements ein.

- (3) Jedes Mitglied ist frei in der Wahl seiner Fortbildung, sofern sich aus den nachfolgenden Vorschriften nicht etwas anderes ergibt. Erfolgt die Fortbildung durch eine dozierende Tätigkeit, wird eine Maßnahme mit demselben Inhalt innerhalb einer Fortbildungsperiode nur einmal angerechnet.
- (4) Von der Pflicht zur Fortbildung sind Mitglieder ausgenommen, die nicht mehr als Ingenieurin oder Ingenieur berufstätig sind.

§ 2 Umfang der Fortbildung

- (1) Der Umfang der nachzuweisenden Fortbildung für ein Pflichtmitglied beträgt innerhalb eines Kalenderjahres mindestens 8 Zeiteinheiten zu je 45 Minuten. Der Umfang der nachzuweisenden Fortbildung für ein freiwilliges Mitglied beträgt innerhalb eines Kalenderjahres mindestens 4 Zeiteinheiten zu je 45 Minuten.

- (2) Ist ein Mitglied

- a) staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung der Standsicherheit
- b) staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung des Brandschutzes
- c) staatlich anerkannter Sachverständiger für Erd- und Grundbau
- d) staatlich anerkannter Sachverständiger für Schall- und Wärmeschutz
- e) öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger
- f) bauvorlageberechtigt oder
- g) in eine aufgrund eines Bundes- oder Landesgesetzes zu führenden Liste eingetragen

hat es sich in jeder der in den Buchstaben a) bis g) genannten Qualifikationen innerhalb eines Kalenderjahres mindestens 4 Zeiteinheiten fortzubilden. Diese qualifikations- oder fachgebietsgebundene Fortbildung nach Satz 1 wird auf die Zeiteinheiten gem. Absatz 1 angerechnet.

§ 3 Nachweis der Fortbildung

Ein Mitglied weist die Teilnahme an einer anerkannten Fortbildungsmaßnahme durch eine Bescheinigung eines Fortbildungsträgers nach. Die Bescheinigung ist auf Anforderung der Ingenieurkammer-Bau NRW vorzulegen.

§ 4 Fortbildungsbescheinigung

Hat ein Mitglied seine Fortbildung nach §§ 1 und 2 erfüllt, stellt die Ingenieurkammer-Bau NRW auf Anforderung eine Bescheinigung aus.

§ 5 Überprüfung der Fortbildung

- (1) Es werden jährlich nach dem Zufallsprinzip zehn v.H. der Kammermitglieder ausgewählt. Sie haben gegenüber der Ingenieurkammer-Bau NRW nachzuweisen, dass sie ihre Fortbildungspflicht in den zwei Kalenderjahren vor der Abfrage der Kammer erfüllt haben.
- (2) Darüber hinaus kann die Ingenieurkammer-Bau NRW aus besonderem Anlass prüfen, ob ein Mitglied seine Fortbildungspflicht erfüllt hat.
- (3) Konnte ein Mitglied die Fortbildungspflicht nicht erfüllen, kann die Kammer ihm gestatten, die Fortbildung innerhalb einer Frist von sechs Monaten nachzuholen.

§ 6 Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

- (1) Fortbildungsmaßnahmen werden anerkannt, wenn die Fortbildungsthemen ingenieurspezifische Vorkenntnisse voraussetzen oder einen Bezug zur Berufstätigkeit der Ingenieure haben. Bei entsprechendem Nachweis durch den Antragsteller erfolgt die Anerkennung als qualifikationsbezogen im Sinne von § 2 Abs. 2. Nicht anerkannt werden Veranstaltungen mit vorrangig produktwerbendem Charakter.
- (2) Die Fortbildungsmaßnahme muss für die Ingenieurkammer-Bau NRW zu Kontrollzwecken zugänglich sein.
- (3) Fortbildungsmaßnahmen der Ingenieurkammer-Bau NRW oder der Ingenieurakademie West e.V. sind grundsätzlich anerkannt. Die Fortbildungsmaßnahmen von anderen Ingenieurkammern oder Architektenkammern der Bundesrepublik Deutschland oder deren Fortbildungseinrichtungen gelten als anerkannt, wenn sie aufgrund mit dieser Ordnung vergleichbarer Kriterien durchgeführt werden.
- (4) In allen anderen als den in Absatz 3 genannten Fällen müssen die Fortbildungsmaßnahmen durch die Ingenieurkammer-Bau NRW anerkannt werden. Die Anerkennung ist durch den Fortbildungsträger oder das Mitglied rechtzeitig, in der Regel sechs Wochen vor der Maßnahme, schriftlich zu beantragen. Hierzu wird ein Muster bereitgestellt.
- (5) Der Antrag muss mindestens folgende Angaben über die Fortbildungsmaßnahme enthalten:
 - Thema
 - Datum und Ort
 - inhaltlicher und zeitlicher Ablauf
 - Anzahl der Zeiteinheiten
 - Name, Qualifikation und Befähigung der Referentinnen oder Referenten.
- (6) Der Fortbildungsträger verpflichtet sich mit der Antragstellung, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine schriftliche Zusammenfassung der mit der Fortbildungsmaßnahme vermittelten Inhalte zur Verfügung zu stellen.
- (7) Der Fortbildungsträger verpflichtet sich mit der Antragstellung, den Teilnehmerinnen

und Teilnehmern nach Abschluss der Maßnahme Teilnahmebescheinigungen auszustellen, aus denen Thema, Datum, Ort und Anzahl der Zeiteinheiten der Fortbildungsveranstaltung hervorgehen.

- (8) Einer Anerkennung einzelner Fortbildungsmaßnahmen bedarf es nicht, sofern für diese bereits eine Anerkennung einer anderen Ingenieurkammer oder Architektenkammer der Bundesrepublik Deutschland vorliegt und diese vergleichbar ist mit der Anerkennung nach dieser Ordnung.

§ 7 Anerkennung von Veranstaltungen anderer Fortbildungsträger

- (1) Die Ingenieurkammer-Bau NRW kann einem Fortbildungsträger zusagen, die von ihm der Kammer im Voraus zu benennenden Fortbildungsmaßnahmen ohne Einzelfallprüfung anzuerkennen, wenn er sich gegenüber der Kammer vertraglich verpflichtet, bei Auswahl und Bewertung seiner Fortbildungsmaßnahmen die Bestimmungen dieser Ordnung zugrunde zu legen. Ein Anspruch auf Anerkennung als Fortbildungsträger besteht nicht.
- (2) Die Zusage ist zeitlich zu befristen und kann an Bedingungen geknüpft werden.

§ 8 Gebühr

Die Ingenieurkammer-Bau NRW kann für die Ausstellung von Bescheinigungen und für die Anerkennung nach §§ 6 und 7 Gebühren erheben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fort- und Weiterbildungsordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 19.11.2004 außer Kraft.

Beschlossen durch die Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen am 26.10.2007 gemäß § 44 Abs. 1 S. 1 i.V. m. S. 2 Nr. 9 BauKaG NRW vom 16.12.2003.

Genehmigt durch das Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben – AZ: VI A 2 - 925.11 - vom 08.11.2007.

Ausgefertigt durch den Präsidenten der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen am 09.11.2007.

Düsseldorf, 09.11.2007

Dipl.-Ing. Peter Dübbert
Präsident

Anhang: Fortbildungsthemen

Bauleitung

- Baurecht
- Ausschreibung
- Vergabe
- Kalkulation
- Qualitätssicherung
- Arbeitssicherheit
- Umweltschutz
- Entsorgung
- Gerätewesen
- Bauschäden
- Kosten- und Terminplanung
- Bauen im Bestand
- SIGEKO
- Bauüberwachung
- Bauabrechnung

Bauphysik

- Energieberatung
- Wärmeschutz
- Feuchteschutz
- Schallschutz
- Akustik
- Bauen im Bestand

Brandschutz

- Bauordnungsrecht
- Bauen im Bestand
- Brandschutzkonzepte
- Abwehrender Brandschutz
- Sonderbauverordnungen

Büromanagement

- Bürogründung und Büroübergabe
- Büroführung
- Betriebswirtschaft
- Marketing
- EDV-Datenaustausch
- Rhetorik
- Moderation

Geotechnik

- Erd- und Grundbau
- Boden- und Felsmechanik
- Altlasten
- Hochwasserschutz
- Grundwasserplanung

Objektplanung Gebäude

- Planung und Gestaltung
- Planungs- und Bauordnungsrecht
- Barrierefreies Bauen
- Bauen im Bestand
- Denkmalschutz
- Brandschutz
- Schallschutz
- Wärmeschutz
- Feuchteschutz
- Bauüberwachung

Objektplanung Ingenieurbauwerke

- Planungsrecht
- Ausschreibung
- Vergabe
- Geotechnik
- Gestaltung von Bauwerken
- Finanzierung, Kostenplanung
- Bauüberwachung

Projektmanagement

- Projektsteuerung
- Kostenplanung
- Terminplanung
- Projektentwicklung
- Bauwirtschaft
- Objektüberwachung
- Facility Management
- Kalkulation
- Abrechnung
- Qualitätsmanagement
- Arbeitsschutzmanagement
- Betriebssicherheit

Recht

- Arbeitsrecht
- Europäisches Recht
- Honorarrecht
- Öffentliches Bau-, Planungs- oder Umweltrecht
- Privates Baurecht
- Vergaberecht
- Vertragsrecht

Sachverständige nach BauKaG

- Sachgebiet der öffentlichen Bestellung und Vereidigung

TGA

- Energieplanung
- Heizung
- Lüftung

Ver- und Entsorgungstechnik
Sanitär
Medien
Elektrotechnik
Lichttechnik
Bauen im Bestand

Tragwerksplanung

Baustatik
Baustofflehre
Massivbau, Holzbau, Metallbau
Bauen mit Glas
Geotechnik
Bauen mit Kunststoffen
Statisch konstruktiver Brandschutz
Einwirkungen auf Bauwerke
Bauen im Bestand
Denkmalschutz

Verkehrswesen

Planungsrecht
Umweltrecht
Schallimmissionsschutz
Ausschreibung
Vergabe
Kostenplanung
Verkehrslenkung

Vermessungswesen

Öffentliches Bau- und Planungsrecht
Privates Baurecht, Nachbarschaftsrecht
Wertermittlung
Bodenordnung
Ingenieurvermessung
Geografische Informationssysteme/Geodatenmanagement (GIS, CADFM)
Büromanagement, Haftungs- und Versicherungsrecht
Facility Management
Leistungsmerkmale und Honorarrecht

Wasser- und Siedlungswasserwirtschaft

See- und Binnenwasserbau
Umwelttechnik
Landwirtschaftlicher Wasserbau